

Erklärung zum Austausch von PV-Modulen

per Post an:

Energieversorgung Putzbrunn GmbH & Co. KG
c/o Bayernwerk Netz GmbH
Karwendelstraße 7
82024 Taufkirchen

Anlagenbetreiber

Vorname, Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Vertragskonto

EEG-Anlagenschlüssel

Anlagendaten zur ursprünglichen Anlage

Modulleistung [kWp]

Nennleistung [kWp]

Modulanzahl [Stück]

BNetzA-Registrierungsnummer (ab Inbetriebnahme 2009)

Modulaustausch

	Demontierte Module	Montierte Module*
		<input type="checkbox"/> Neue Module <input type="checkbox"/> Gebrauchte Module <small>wenn ja, erstmalige Inbetriebsetzung:</small> <input type="text"/>
Modulleistung [kWp]	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Modulanzahl [Stück]	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum Wiederinbetriebnahme		<input type="text"/>

* eine evtl. Mehrleistung ist im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen

Zählerstand beim Modulaustausch

Zählernummer: Zählerstand: kWh

Zählernummer: Zählerstand: kWh

(evtl. mehrere Zähler bei Überschussmessung, Zählerstände insbesondere ab Anlagen > 10 kWp notwendig)

Grund des Austausches

- Technischer Defekt Beschädigung
 Diebstahl

(Nachweis beifügen, zusätzlich sind Fotos vorher und nachher empfohlen)

§ 38b Absatz 2 EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)
Solaranlagen, die aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls Solaranlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Solaranlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Die Zahlungsberechtigung verliert im Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage und erfasst stattdessen die ersetzende Anlage.

Ort, Datum

Anlagenerrichter / Installateur

Hinweis auf gesetzliche Meldepflichten gegenüber der Bundesnetzagentur (BNetzA)

Sowohl eine installierte Mehrleistung als auch eine Minderleistung muss der BNetzA angezeigt werden.

Mir als Anlagenbetreiber ist bekannt, dass gemäß § 38b Abs. 2 EEG 2021 die Zahlungsberechtigung zum Zeitpunkt der Ersetzung ihre Wirksamkeit für die ersetzte Anlage verliert und stattdessen die ersetzende Anlage erfasst.

Ort, Datum

Anlagenbetreiber